

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (gem. § 9 Abs. 1-3 BauGB)

- Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 - Besonderes Wohngebiet (WB) (gem. § 4 a BauNVO)**

Zulässig sind:

 - Wohngebäude,
 - Läden, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Schank- und Speisewirtschaften,
 - sonstige Gewerbebetriebe,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Nicht zulässig sind (unter Bezug auf § 1 Abs. 5 BauNVO):

 - Geschäfts- und Bürogebäude,
 - unter Bezug auf § 1 Abs. 6 BauNVO:
 - Anlagen für zentrale Einrichtungen der Verwaltung,
 - Vergnügungsbetriebe, soweit sie nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind,
 - Tankstellen.

In Gebäuden im Besonderen Wohngebiet (WB) sind mindestens 50 % der zulässigen Gesamtgeschossfläche für Wohnnutzung zu verwenden (gem. § 4 a Abs. 4 BauNVO).
 - Allgemeines Wohngebiet (WA) (gem. § 4 BauNVO)**

Zulässig sind:

 - Wohngebäude,
 - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Gewerbebetriebe,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise zulässig sind:

Einrichtungen des Beherbergungsgewerbes.

Nicht zulässig sind unter Bezug auf § 1 Abs. 5 BauNVO:

 - Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 - Anlagen für Verwaltungen,
 - Gartenbaubetriebe,
 - Tankstellen.
- Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB)**

Das Maß der baulichen Nutzung ergibt sich jeweils

 - aus den durch Baubau und Baugarten festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen
 - in Verbindung mit der jeweils als Höchstmaß oder zwingend festgesetzten Zahl der Vollgeschosse
 - sowie der Festsetzung der als Höchstmaß zulässigen Traufhöhe (s. u.).
 - und der bauordnungsrechtlichen Festsetzung der zulässigen Dachneigung.

Für überbaubare Flächen, in denen nur Gebäude mit einem Vollgeschoss zulässig sind, wird eine maximal zulässige Traufhöhe von 4,5 m über Straßenniveau festgesetzt.

Für überbaubare Flächen, in denen nur Gebäude mit maximal oder zwingend zwei Vollgeschossen zulässig sind, wird eine maximal zulässige Traufhöhe von 7,5 m über Straßenniveau festgesetzt.

Für überbaubare Flächen, in denen nur Gebäude mit maximal oder zwingend drei Vollgeschossen zulässig sind, wird eine maximal zulässige Traufhöhe von 10,5 m über Straßenniveau festgesetzt.

Für überbaubare Flächen, in denen nur Gebäude mit mindestens zwei, höchstens jedoch drei Vollgeschossen zulässig sind, wird eine maximal zulässige Traufhöhe von mindestens 5,5 m, höchstens jedoch 10,5 m über Straßenniveau festgesetzt.

Die festgesetzten maximalen Traufhöhen sind Höhen über der Oberfläche der jeweiligen öffentlichen Erschließungsstraße.
- Bauweise (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**

Im Besonderen Wohngebiet (WB) ist geschlossene Bauweise festgesetzt, die durch die überbaubaren Flächen, d.h. Baulinien und Baugrenzen, näher bestimmt wird.

Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) ist die offene oder geschlossene Bauweise durch Eintragung in die Planzeichnung festgesetzt.

Die Stellung von Gebäuden ist durch die Firstrichtung festgesetzt.
- Geschosswise Festsetzungen (gem. § 9 Abs. 3 BauGB)**

Wohn- und Aufenthaltsräume in Kellergeschossen (das sind Nichtvollgeschosse, die höhenmäßig unterhalb von Vollgeschossen liegen) sind nicht zulässig.
- Stellplätze und Garagen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)**

Im Besonderen Wohngebiet (WB) und im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind Stellplätze oder oberdeckte Stellplätze nur auf den festgesetzten Flächen für Stellplätze oder den überbaubaren Grundstücksflächen, die durch Baubau und Baugarten festgesetzt sind, zulässig (gem. § 12 Abs. 6 BauNVO).

Hinweis: In der Planzeichnung sind Bereiche festgesetzt, in denen Ein-/Ausfahrten zu und von Grundstücken unzulässig sind.
- Nebenanlagen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB)**

Im Besonderen Wohngebiet (WB) sind Nebenanlagen außer Stellplätze und Caragen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO allgemein unzulässig.

Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind Nebenanlagen außer Stellplätze und Caragen (im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO) nur bis zu einer maximalen Größe von 30 cm Bruttotiefe zulässig. Die Summe dieser Nebenanlagen pro Grundstück darf eine überbaute Grundfläche von 10 % der jeweiligen Grundstücksfläche nicht überschreiten.
- Verkehrflächen besonderer Zweckbestimmung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**

Die Zulässigkeit des Befahrens von Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung "Fußgängerfläche" durch nicht motorisierte Fahrzeuge oder durch besonders privilegierte Kraftfahrzeuge bleibt einer Regelung durch die zuständige Behörde vorbehalten.
- Grünflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**

Innerhalb der privaten Grünflächen sind Flächenversiegelungen nicht zulässig.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
 - Sicherung des Wasserhaushaltes**

Um eine flächige Versickerung des Oberflächenwassers zu gewährleisten, ist die Befestigung nicht überbaubarer Flächen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Kleinststellplätze im öffentlichen und privaten Bereich sind mit einem Rasen- oder Dränflaster auszubilden. Vorhandene Natursteinpflasterflächen sind zu erhalten. Das Ausgießen von Pflasterfugen mit wasserundurchlässigen Stoffen ist nicht zulässig.

Im WA-Gebiet ist das anfallende Oberflächenwasser der Dachflächen (einschließlich der Einschnitte und Dachaufbauten) bei Neubauten über ein gemeinsames Leitungssystem in auf dem Grundstück gelegene Zisternen zu leiten. Die Anlagen sind durch einen Überlauf an die örtliche Kanalisation anzuschließen. Das Rückhaltevermögen muß mindestens 50 l/m² horizontaler Dachfläche betragen. Die Entnahme von Wasser als Brauchwasser (z.B. zur Gartenbewässerung) oder die Installation einer Brauchwasseranlage ist zulässig und erwünscht.
 - Habitat Sicherung**

Die in der Planzeichnung näher gekennzeichneten Habitate sind im Bestand zu sichern. Vorhandene Fluglöcher dürfen nicht verschlossen werden. Dachziegeloberflächen, Dächleroberflächen, Holzkornverleihen und Baumaßnahmen sind jahreszeitlich auf vorhandene Quartiere abzustimmen. Die Durchführung der Baumaßnahmen hat bei vorh. den Sommerquartieren in der Zeit von Oktober bis März und bei Winterquartieren in der Zeit vom April bis September zu erfolgen. Ausnahmen sind im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde möglich.

B SATZUNG ÜBER BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (gem. § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 97 HGO sowie der Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bauordnungsplan vom 28.01.1977)

- Im gesamten Geltungsbereich des Bauordnungsplanes 9.5 "An der Stadtmauer" gilt:**

"An der Stadtmauer" ist:

 - Die Stellung von Gebäuden ist durch die Firstrichtung festgesetzt.
 - Zur Wahrung der erhaltenen Wirkung der historischen Stadtmauer können gem. § 6 Abs. 13 HGO in Verbindung mit Abs. 12 HGO Unterstreichen der Abstandsflächen zugelassen werden.
 - Die in der Planzeichnung festgesetzten, zu pflanzenden Bäume sind zu pflanzen als:

Hochstamm mit Ballen, 3-4 x verpflanzt, Stammumfang 18-20 cm. Die Pflanzstärke kann bei Obstbäumen schwächer ausfallen.

 - Die in der Planzeichnung am Niddaufer festgesetzten, zu pflanzenden Sträucher sind zu pflanzen als:

Strauch, 2 x verpflanzt, ohne Ballen, 100 - 150 cm / 1 Stck / m²

 - Die in der Planzeichnung festgesetzten Verkehrsgrünflächen sind mit ausläuferbildenden Bodendeckern, Wildtaiden (8-8 Stck / m²) oder bodendeckenden Rosen (3-4 Stck / m²) zu bepflanzen. Zusätzlich ist pro 20 m² Verkehrsgrünfläche ein Solitärstrauch (Solitär, mit Ballen, 3 x verpflanzt, 100 - 150 cm, siehe Pflanzenliste) zu pflanzen.
 - Es sind mindestens 60% der nicht überbauten Grundstücksflächen als Garten- oder Grünfläche anzulegen und zu unterhalten. Vorgärten sind insgesamt gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Für den Geltungsbereich der unter II. angeführten Satzung gilt dies nur für das allgemeine Wohngebiet.
- Planzensliste (Auswahl) für planungsrechtliche Festsetzung Nr. 11.1:**

Bäume (Niddaufer)	Alnus glutinosa	Roterle
	Fraxinus excelsior	Esche
	Prunus avium	Vogelkirsche
	Salix alba	Silberweide
Sträucher (Niddaufer)	Crataegus laevigata	Waldrose
	Euonymus europaeus	Pflaumenblüte
	Prunus padus	Traubenkirsche
	Salix cinerea	Graue Weide
	Salix purpurea	Purpurweide
	Salix viminalis	Handweide
	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Bäume (Privatgarten)	Aesculus hippocastanum	Rotkastanie
	Carpinus betulus	Hainbuche
	Juglans regia	Walnuß
	Quercus robur "Fastigiata"	Süleiche
	Sorbus aucuparia	Eberesche
	Hochstamm-Obstbäume	Apfel
		Birne
		Kirsche
		Pflaume
Sträucher (Privatgarten)	Cornus sanguinea	Hartrieel
	Corylus avellana	Haselnuß
	Deutzia x magnifica	Hoher Stenchenstrauch
	Hydrangea macrophylla	Gartenhortensie
	Hydrangea paniculata "Grandiflora"	Rispenhortensie
	Ligustrum vulgare	Blauglocke
	Philadelphus coronarius	Bauernjasmint
	Rosa in Sorten	Strauchrosen
	Syringa vulgaris in Sorten	Betrosen
	Viburnum opulus	Flinder
		Schneeball
Beerenobst	Brombeeren	
	Himbeeren	
	Johannbeeren	
	Stachelbeeren	
Kletter- und Rankpflanzen	Actinidia arguta	Gelber Strahlengriffel
	Clematis-Hybriden	Waldrebe
	Hedera helix	Efeu
	Klematis petiolaris	Kletter-Hortensie
	Parthenocissus tricuspidata "Veitchii"	Wilder Wein
	Wisteria sinensis	Blauregen
Verkehrsgrün	Bäume (Straßenbereich)	
	Acer platanoides	Spitzahorn
	Acer platanoides "Olmsted"	Spitzahorn "Olmsted"
	Corylus colurna	Baumhasel
	Crataegus laevigata "Pauli"	Rotdorn
	Pyrus calleryana "Charitales"	Stiedörne
	Sorbus intermedia "Browers"	Schmalblättrige Mehlbeere
	Sorbus x thuringiaca "Fastigiata"	Thüringische Säulen-Eberesche
	Tilia cordata	Winterlinde
Sträucher	Felsenbirne	
	Amelanchier lamarkii	Kornelkirsche
	Cornus mas	Hartrieel
	Cornus sanguinea	Liguster
	Ligustrum vulgare	Grischlohnbeere
	Prunus laurocerasus	Prunella in Sorten
	Prunella in Sorten	Brautspiere
	Spiraea x arguta	Wollige Schlinge
	Viburnum lantana	
Bodendecker	Geranium macrorrhizum	Storchschnabel
	Hedera helix	Efeu
	Hypericum calycinum	Johanniskraut
	Rosa "Anthony Waterer"	Rote Sommerspree
	Spiraea "Dagmar Hastrup"	Bodendeckende Rosen
	Rosa "Max Graf"	
	Rosa "Moje Hammarberg"	
	Rosa "Swany"	

II. Für einen Teilbereich des Bauordnungsplanes 9.5 "An der Stadtmauer", der außerhalb des Geltungsbereichs der Ortsatzung über die Bauordnung und Baunterhaltung im "Sanierungsgebiet Altstadt" Nidda vom 17.05.1975 liegt, gilt:

- Dächer**
 - Dachformen**

Als Dachform wird das Satteldach festgesetzt. In Ausnahmefällen kann an Stelle eines Satteldaches auch ein Krüppelwalmdach zugelassen werden.

Die Dachneigung von Dächern, deren Traufe an einer Stelle 4,5 m oder mehr über natürlichem Gelände liegt, muß zwischen 35° und 45° betragen.
 - Dachaufbauten / Dachanschnitte**

Dachaufbauten (Gauben, Zwerchhäuser) und Dachanschnitte sind nur zulässig, wenn die Summe der Längen der Dachaufbauten und der Dachanschnitte einer Dachfläche nicht mehr als ein Drittel der zugehörigen Fassadenlänge beträgt. Dachflächenfenster gelten nicht als Dachanschnitte.

Alle Dachaufbauten einer Dachfläche müssen die höhenmäßig gleiche Unterseite haben.
 - Dacheindeckung**

Dacheindeckungen mit Terrapen sind für alle Dächer unzulässig.
- Fassaden**

Verbindungen der Fassaden mit Naturstein oder Steinimitationen, Metallblechen, Kunststoff, Dachpappen oder Blendziegelmauerwerk sind nicht zulässig.
- Außenwerbung**

Firmenaufschriften und Werbeanlagen sind nur an der Stätte der eigenen Leistung zulässig.

III. Inkrafttreten

Die Ortsatzung tritt mit der Bekanntmachung der Anzeige des Bauordnungsplans in Kraft.

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird bei Erfüllung der Nebenbestimmungen nicht geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 1 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 3 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 4 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 5 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 6 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 7 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 8 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 9 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 10 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 11 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 12 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 13 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 14 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 15 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 16 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 17 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 18 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 19 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 20 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 21 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 22 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 23 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 24 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 25 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 26 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 27 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 28 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 29 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 30 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 31 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 32 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 33 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 34 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 35 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 36 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 37 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 38 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 39 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 40 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 41 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 42 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 43 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 44 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 45 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 46 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 47 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 48 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 49 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 50 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 51 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 52 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 53 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 54 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 55 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 56 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 57 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 58 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 59 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 60 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 61 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 62 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 63 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 64 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 65 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 66 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 67 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 68 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 69 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 70 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 71 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 72 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 73 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 74 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 75 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 76 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 77 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 78 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 79 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 80 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 81 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 82 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 83 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 84 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 85 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 86 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 87 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 88 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 89 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 90 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 91 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 92 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 93 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 94 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 95 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 96 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 97 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 98 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 99 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 100 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 101 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 102 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 103 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 104 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 105 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 106 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 107 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 108 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 109 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 110 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 111 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 112 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 113 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 114 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 115 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 116 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 117 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 118 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 119 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 120 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 121 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 122 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 123 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 124 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 125 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 126 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 127 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 128 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 129 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 130 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 131 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 132 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 133 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 134 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 135 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 136 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 137 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 138 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 139 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 140 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 141 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 142 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 143 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 144 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 145 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 146 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 147 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 148 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 149 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 150 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 151 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 152 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 153 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 154 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 155 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 156 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 157 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 158 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 159 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 160 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 161 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 162 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 163 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 164 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 165 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 166 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 167 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 168 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 169 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 170 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 171 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 172 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 173 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 174 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 175 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 176 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 177 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 178 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 179 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 180 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 181 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 182 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 183 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 184 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 185 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 186 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 187 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 188 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 189 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 190 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 191 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 192 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 193 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 194 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 195 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 196 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 197 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 198 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 199 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 200 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 201 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 202 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 203 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 204 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 205 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 206 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 207 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 208 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 209 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 210 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 211 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 212 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 213 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 214 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 215 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 216 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 217 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 218 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 219 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 220 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 221 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 222 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 223 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 224 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 225 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 226 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 227 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 228 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 229 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 230 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 231 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 232 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 233 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 234 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 235 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 236 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 237 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 238 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 239 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 240 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 241 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 242 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 243 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 244 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 245 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 246 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 247 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 248 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 249 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 250 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 251 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 252 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 253 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 254 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 255 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 256 Nr. 1 BauGB wird geahndet. Die Verletzung von § 20 Abs. 257